



Zahl: EAP 120-2/2025

Datum: 17.11.2025

## KUND M A C H U N G

Mit Winterbeginn wird auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 93 StVO) „Pflichten der Anrainer“ hinsichtlich der Schneeräumung und Streupflicht im Ortsgebiet hingewiesen. Demnach haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften) dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem „öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Eis bestreut werden. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern, zu bestreuen und überhängende Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude zu entfernen.

Besonders sei darauf hingewiesen, dass eine Schneeräumung, wie in den oben angeführten Bestimmungen gefordert, keinesfalls in der Form erfolgen darf, dass der Schnee auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert wird.

Die fallweise Gehsteigräumung durch die Gemeinde befreit die einzelnen Eigentümer nicht von ihrer Pflicht nach § 93 StVO. Ebenso machen wir darauf aufmerksam, dass für die Schneeräumung von Privatstraßen und Streuung bei Glatteis der jeweilige Grundeigentümer der Verkehrsfläche verantwortlich ist und auch dafür haftet. Die Räumung bzw. Streuung der Gehsteige bzw. der Privatstraßen durch die Gemeinde erfolgt nach Maßgabe der personellen und maschinellen Ressourcen.

Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso schließt die Gemeinde hiermit auch die Übernahme allfälliger haftungsrechtlicher Ansprüche aus.

Die Gemeinde Maria Alm ersucht um Kenntnisnahme sowie um gewissenhafte Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die jeweiligen Anrainer bzw. Grundeigentümer.

Der Bürgermeister

  
Rudolf Müllner



Angeschlagen am: **17. Nov. 2025** .....

Abgenommen am: .....